



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 74/02

vom

21. März 2002

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Stodolkowitz,
Dr. Fischer, Dr. Ganter, Raebel und Kayser

am 21. März 2002

beschlossen:

Die als Rechtsbeschwerde zu wertende "Beschwerde" gegen den
Beschuß des Landgerichts Bonn vom 12. Februar 2002 wird auf
Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen, weil das Be-
schwerdegericht die Rechtsbeschwerde in dem Beschuß nicht
zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2, § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO
n.F.). Auch als außerordentliche Beschwerde wegen "greifbarer
Gesetzwidrigkeit" oder der Verletzung von Verfahrensgrundrech-
ten ist sie nicht statthaft (vgl. BGH, Beschl. v. 7. März 2002
- IX ZB 11/02, zur Veröffentlichung bestimmt in BGHZ).

Wert des Beschwerdegegenstands: 53,23 €~~⌘~~

Stodolkowitz

Fischer

Ganter

Raebel

Kayser